

Deklaration / Anmeldeformular für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial > 200 m³

<https://kaestli.ch/kompetenzen/materiallogistik>

Immer häufiger wird bei Bauarbeiten verschmutztes Material ausgehoben. Mit dieser Deklaration soll sichergestellt werden, dass der Aushubannahmestelle nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) angeliefert wird. Das ist natürliches Erd-, Sand-, Stein- und Felsmaterial, welches keine Fremdstoffe wie Siedlungs-, Grün- oder Bauabfälle (z.B. Holz, Mauerreste) enthält und die Grenzwerte gemäss Anhang 3, Ziffer 1 der VVEA nicht überschreitet.

Vor der Aushubanlieferung auszufüllen und zu bestätigen:

Bezeichnung der Baustelle	<input type="text"/>	Zeitraum der Anlieferung	von <input type="text"/>	bis <input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	Menge	<input type="text"/>	m ³
Parzellen-Nr.	<input type="text"/>	Materialart	<input type="text"/>	
Ort	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> felsig <input type="checkbox"/> erdig <input type="checkbox"/> schlammig <input type="checkbox"/> _____		

- Ist die Fläche oder eine Teilfläche des Aushubes im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen? ja nein
- Stammt der Aushub aus dem Bereich einer ehemaligen Grube, Aufschüttung oder Deponie, die etwas anderes als unverschmutzten Aushub enthalten kann? ja nein
- Stammt der Aushub aus einer Fläche, die früher bereits überbaut war oder als Lager- / Abstellplatz usw. diente, d.h. keine unangetastete grüne Wiese mehr ist? ja nein
- Könnten andere Ursachen, beispielsweise die unmittelbare Nähe zu einem Bahntrasse oder einer Autobahn, zu einer Belastung geführt haben? ja nein
- Stammt der Aushub aus einer Fläche, die mit invasiven Neophyten wie Japanischem Staudenknöterich etc. bewachsen war? (keimfähige Wurzeln bis 3 m Aushubtiefe) ja nein

Wird eine oder mehrere dieser Fragen mit Ja beantwortet, so ist vor der Anlieferung von einem anerkannten Labor nachzuweisen, dass das Aushubmaterial die Grenzwerte gemäss Anhang 3, Ziffer 1 der VVEA einhält.

Wird während den Aushubarbeiten festgestellt, dass das Aushubmaterial Fremdstoffe aufweist, verfärbt ist, nach Fremdstoffen riecht oder sonstige Anzeichen für Verunreinigungen aufweist, so sind die Abtransporte umgehend zu stoppen und die Aushubannahmestelle sowie die zuständige Behörde zu informieren.

Mit der Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen, dass nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (VVEA Code 4301) im Sinne von Anhang 3, Ziffer 1 zur VVEA angeliefert wird. Durch nicht zulässige Anlieferungen verursachte Kosten, insbesondere Kosten für die fachgerechte Entsorgung solcher Materialien und alle damit verbundenen Aufwendungen, werden in Rechnung gestellt.

	Bauherr / Auftraggeber	Bauleitung	Unternehmer / Anlieferer
Name / Firma	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kontaktperson	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ / Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Diese Deklaration ist vollständig ausgefüllt drei Tage vor der ersten Anlieferung im Büro bei der MatLog in Rubigen einzureichen. Liegt die Deklaration nicht vor, muss die Annahme verweigert werden. Wird nachträglich in der Ablagerungsstätte verschmutztes Aushubmaterial im Sinne der Aushubrichtlinie gefunden, wird das Material dem Anlieferer zurückgegeben oder gesetzes- und umweltkonform entsorgt. Die anfallenden Aufwendungen werden von der Kästli Bau AG an den Anlieferer des Materials (Unternehmer) verrechnet.

Deklaration / Anmeldeformular für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial > 200 m³

Bestätigung der Annahme (von der Annahmestelle auszufüllen):

Eingangskontrolle keine visuell beprobt
 Material i.O. Beanstandet zurückgewiesen

Angelieferte Menge (genau) t m³
 Erste Lieferung am Letzte Lieferung am
 Anlieferung abgeschlossen am Visum

VVEA
Anhang 3
Art.17 Abs. 1

Anforderungen an Aushub- und Ausbruchmaterial

- 1 Aushub- und Ausbruchmaterial ist gemäss Artikel 19 Absatz 1 zu verwerten, wenn es:
- a) zu mindestens 99 Gewichtsprozent aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht;
 - b) keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthält; und
 - c) die in ihm enthaltenen Stoffe die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist.

Grenzwerte siehe VVEA, Anhang 361 (Art. 17 Abs. 1), Seite 32.